



Programme der Städtebauförderung

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Städtebaulicher Denkmalschutz
 - Stadtumbau Ost
 - Stadtumbau West
 - Soziale Stadt



Merkblatt

über die Finanzhilfen des Bundes

Berlin, im April 2005

- ➔ Aktuelle Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen <http://www.bmvbw.de>
Auch diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter: <http://www.bmvbw.de/impressum>

Übersicht

Bund und Länder messen der Städtebauförderung große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr eine wichtige Aufgabe und im Sinne eines Leitprogrammes ein zentrales Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Deshalb stellt der Bund den neuen und alten Ländern zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahr 2005 Finanzhilfen in Höhe von 522 Millionen € (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung. Diese werden eingesetzt für:

1. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den alten und neuen Ländern (s. Seite 3 ff.),
2. den städtebaulichen Denkmalschutz in den neuen Ländern (s. Seite 7 ff.),
3. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen Ländern (s. Seite 9 ff.),
4. Stadtumbaumaßnahmen in den alten Ländern (s. Seite 12 ff.),
5. Maßnahmen der Sozialen Stadt (s. Seite 15 ff.).

Rechtliche Grundlagen dieser Finanzhilfen sind die "Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen 2005" (VV - Städtebauförderung 2005).

Darüber hinaus können für städtebauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- Kredite aus dem Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und zudem KfW-Programme (s. Seite 19 ff.)
- steuerliche Vergünstigungen für die Erhaltung von Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und von Baudenkmalen (s. Seite 21 ff.)

1. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (alte und neue Länder)

1.1 Zweck der Förderung

Die städtebauliche Erneuerung der Städte und Gemeinden in den alten und neuen Ländern soll die Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden und die Verbesserung des Wohnumfelds ermöglichen sowie die Innenstädte und Stadtteilzentren revitalisieren.

Die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind deshalb eine wichtige kommunalpolitische Aufgabe von hohem Stellenwert.

Ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder könnten die Städte und Gemeinden diese Aufgabe nicht bewältigen.

Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen an die Länder gemäß Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. §§ 164 a und 164 b Baugesetzbuch (BauGB).

Die Länder reichen die Bundesmittel gemeinsam mit den Landesmitteln an die einzelnen Gemeinden weiter.

Derzeit werden in diesem Programmbereich in den neuen Bundesländern 489 und in den alten Bundesländern 453 Maßnahmen (Gebiete) gefördert.

1.2 Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen des Bundes zur Städtebauförderung müssen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) eingesetzt werden. Die Einzelheiten ergeben sich für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen aus §§ 136 bis 164b BauGB und für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen aus §§ 165 bis 171 BauGB.

Fördergegenstand ist jeweils die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme i.S. des Baugesetzbuchs als Einheit (Gesamtmaßnahme).

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollen Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung der Region erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Bestandteil der Gesamtmaßnahme können danach entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sein:

- a) Vorbereitung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
z.B. vorbereitende Untersuchungen, städtebauliche Planungen, Sozialplan, einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen vor förmlicher Gebietsfestlegung (§§ 140 ff. und 165 ff. BauGB);
- b) Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 146 ff. und 165 ff. BauGB):

Ordnungsmaßnahmen

- Bodenordnung, einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
- Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- Freilegung von Grundstücken,
- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen,
- sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können (z.B. Entschädigungen, Härteausgleich)

Baumaßnahmen

- Modernisierung und Instandsetzung,
- Neubau und Ersatzbau von Wohnungen,
- Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- Verlagerung oder Änderung von Betrieben,
- sonstige Baumaßnahmen, deren zügige und zweckmäßige Durchführung durch den Eigentümer nicht gewährleistet ist;

- c) Leistungen von Sanierungs- und Entwicklungsträgern sowie anderen Beauftragten.

Gegenstand von Sanierungsmaßnahmen kann auch der Stadtumbau sein. Die Mittel können eingesetzt werden, um zur Lösung der städtebaulichen Probleme beizutragen, die sich aus dem Leerstand von Wohnungen ergeben, soweit er eine Funktionsschwäche (im Sinne von § 136 BauGB) darstellt. Dazu kann auch der teilweise oder vollständige Rückbau von Gebäuden gehören.

Die Mittel können insbesondere eingesetzt werden zur Erarbeitung von integrierten **städtebaulichen Entwicklungskonzepten gemäß § 171b BauGB**, soweit diese zur Vorbereitung (vgl. § 141 BauGB) des notwendigen Stadtumbaus im geförderten Gebiet aufgestellt werden. Die **städtebaulichen Entwicklungskonzepte** sollen Untersuchungen für den Verflechtungsbereich (i. S. von § 136 Abs. 2 BauGB) über die zu erwartende künftige Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes und der Wohnungsnachfrage einbeziehen.

Die Mittel können auch eingesetzt werden für innenstadt- oder stadtteilbedingten Mehraufwand beim Bau oder der Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen, innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe.

1.3 Förderhöhe

Der Bund stellt den alten und neuen Ländern 2005 für die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern Finanzhilfen in Höhe von rund 182 Millionen € (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung.

Die Finanzhilfen werden wie folgt aufgeteilt:

Land	i.v.H.	T€
------	--------	----

neue Länder:

Berlin (Ostteil)	7,956	7.671
Brandenburg	17,086	16.473
Mecklenburg-Vorpommern	11,646	11.228
Sachsen	30,140	29.059
Sachsen-Anhalt	17,350	16.728
Thüringen	15,822	15.255
Insgesamt	100,000	96.414

alte Länder:

Baden-Württemberg	15,506	13.289
Bayern	18,250	15.641
Berlin (Westteil)	3,649	3.127
Bremen	1,046	896
Hamburg	2,657	2.277
Hessen	8,914	7.640
Niedersachsen	11,707	10.033
Nordrhein-Westfalen	26,514	22.723
Rheinland-Pfalz	5,954	5.103
Saarland	1,579	1.353
Schleswig-Holstein	4,224	3.620
Insgesamt	100,000	85.702

Insgesamt		182.116
------------------	--	----------------

1.4 Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderungsfähigen Kosten städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit einem Drittel. Die anderen zwei Drittel müssen Land und Gemeinde aufbringen. Die Aufteilung der Mittel im Verhältnis Land - Gemeinde ist Sache der Länder.

Die Gemeinden erhalten die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlungen. Nach Abrechnung der Gesamtmaßnahme bestimmt das Land, ob und inwieweit die Fördermittel als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel und Einnahmen der Maßnahme zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

Die Gemeinden können den einzelnen Eigentümern/Investoren mit den Fördermitteln Zuschüsse oder Darlehen gewähren.

Förderfähig sind die unrentierlichen Kosten. Das sind die durch sanierungsbedingte Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten Ausgaben. Die unrentierlichen Kosten werden häufig pauschal festgelegt, z.B. als Prozentanteil der notwendigen Kosten.

Näheres bestimmen die Förderrichtlinien der Länder zu diesem Programmbereich.

1.5 Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Der Antrag ist bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Die Anschriften der Ministerien sowie der Senatsverwaltungen / Behörden in den Ländern sind im Abschnitt 7 dieses Merkblattes aufgeführt.

Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer/Investoren, die im Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung (Zuschuss oder Darlehen) beantragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Städtebaulicher Denkmalschutz (neue Länder)

2.1 Zweck der Förderung

Auf der Grundlage von Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund an der Finanzierung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Erhaltung historischer Stadtkerne in den neuen Ländern.

Die Finanzhilfen werden eingesetzt in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung (gemäß § 172 BauGB).

Maßnahmen in Erhaltungsgebieten außerhalb der historischen Stadtkerne können nur ausnahmsweise und im Einvernehmen zwischen Bund und Land nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung in das Förderungsprogramm aufgenommen werden. Zur Zeit werden 155 Städte der neuen Länder gefördert.

Zur Begleitung des Förderungsprogramms hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine "Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz" berufen, welche die geförderten Städte, die Länder und das Bundesministerium in Sachfragen berät.

2.2 Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen für den städtebaulichen Denkmalschutz werden eingesetzt für Vorhaben, die in ihrer Struktur und Funktion bedrohte historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage sichern und erhalten. Dazu gehören:

- die Sicherung von Gebäuden, Ensembles oder sonstigen baulichen Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung, der Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes mit Zustimmung des Landes,
- der innenstadtbedingte Mehraufwand für die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen und innenstadtverträgliches Gewerbe sowie
- die Leistungen von Sanierungsträgern, Sanierungs- sowie anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

2.3 Förderhöhe

Im Jahr 2005 stellt der Bund den neuen Ländern und Berlin (für den Ostteil der Stadt) für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes Finanzhilfen in Höhe von 92,0 Millionen € (Verpflichtungsrahmen) bereit.

Diese Finanzhilfen wurden wie folgt verteilt:

Land	i.v.H.	T€
Berlin-Ost	7,956	7.316
Brandenburg	17,086	15.711
Mecklenburg-Vorpommern	11,646	10.708
Sachsen	30,140	27.714
Sachsen-Anhalt	17,350	15.953
Thüringen	15,822	14.548
Insgesamt	100,000	91.950

Der Bund kann bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Gebiete des städtebaulichen Denkmalschutzes nutzbar zu machen.

Von 1991 bis 2005 hat der Bund bereits über 1,5 Milliarden € für den Programmbereich städtebaulicher Denkmalschutz zur Verfügung gestellt.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" an der Finanzierung förderfähiger Kosten mit 40 v.H. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderfähiger Kosten mindestens in derselben Höhe. Damit reduziert sich der Eigenanteil der Gemeinden auf 20 v.H. der förderfähigen Kosten. Insgesamt stellen Bund, Länder und Gemeinden im Programmjahr 2005 somit 230 Mio. € bereit.

Die Gemeinden erhalten die Förderungsmittel des Bundes und der Länder als Zuschuss. Die endgültige Höhe des Zuschusses setzt das Land aufgrund einer Abrechnung der Gemeinde über die Gesamtmaßnahme fest.

Förderfähig sind die unrentierlichen Kosten der Maßnahmen (Näheres zu diesem Begriff unter Ziff. 1.4).

Weiteres ergeben die Förderrichtlinien der Länder zu diesem Programmbereich.

2.5 Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Die in diesem Programmbereich geförderten Städte haben Bund und Länder gemeinsam ausgewählt.

In den geförderten Städten können Investoren/Eigentümer, die in dem Erhaltungsgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt eine Förderung (Zuschuss oder Darlehen) beantragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ergänzende Informationen sowie aktuelle Hinweise zum Programm Städtebaulicher Denkmalschutz sind im Internet unter www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de zu finden. Dabei handelt es sich um das Internetportal der vom Bund zur Begleitung des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz eingerichteten Bundestransferstelle.

3. Stadtumbau Ost (neue Länder)

Zur Minderung des von der Expertenkommission "Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Bundesländern" festgestellten hohen Wohnungsleerstands und zur Aufwertung der Städte der neuen Länder als Wohn- und Wirtschaftsstandort stellt der Bund den neuen Ländern sowie Berlin (für den Ostteil der Stadt) in insgesamt 8 Jahren Finanzhilfen in Höhe von ca. 1,0 Milliarde € (Verpflichtungsrahmen) für Zuschüsse zu Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung.

3.1. Zweck der Förderung

Die Förderung zielt auf attraktive Städte und Gemeinden und auf die Stabilisierung der Wohnungswirtschaft ab. Das Programm hilft Kommunen und Wohnungswirtschaft gleichermaßen, mit den Folgen der Leerstände fertig zu werden. Die Ziele des Programms sind insbesondere die

- Stabilisierung der städtischen Wohnungsmärkte durch Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude; Rückbaumaßnahmen sind dabei als Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Stadt und der Wohnquartiere anzusehen.
- Förderung von Investitionen in die Aufwertung der Innenstädte und der von Rückbaumaßnahmen betroffenen Stadtquartiere. Dabei sollen auch Chancen für mehr Lebensqualität durch Verringerung der Wohnungsdichte genutzt werden.

Der Bund beteiligt sich am Stadtumbau mit Finanzhilfen an die Länder gem. Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes (GG).

Die Länder reichen die Bundesmittel gemeinsam mit den Landesmitteln an die einzelnen Gemeinden weiter.

Derzeit werden 297 Gemeinden mit 424 Maßnahmen (davon sind 347 Rückbau- und 162 Aufwertungsmaßnahmen) gefördert.

3.2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage von städtebaulichen Entwicklungskonzepten in festgelegten Fördergebieten. Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen.

Die Fördermittel können eingesetzt werden für:

- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile. Der Rückbau von vor 1914 errichteten Vorderhäusern oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Landes,
- die Aufwertung von Stadtquartieren.

Die Mittel für den Rückbau sind für Aufwendungen zur Freimachung von Wohnungen, zum unmittelbaren Rückbau (Abrisskosten) oder zur einfachen Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung bestimmt.

Zur Aufwertung gehören:

- die Erarbeitung oder Fortschreibung eines städtebauliche Entwicklungskonzeptes (soweit die Gemeinde nicht im Rahmen des Wettbewerbs Mittel dafür erhielt),
- die Anpassung der städtischen Infrastruktur,
- die Wiedernutzung freigelegter Flächen und die Verbesserung des Wohnumfeldes,
- die Aufwertung des vorhandenen Gebäudebestandes,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind,
- Leistungen von Beauftragten.

3.3 Förderhöhe

Der Bund stellt den neuen Ländern im Jahr 2005 insgesamt 137 Mio. € für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen des Rückbaus und der Aufwertung im Rahmen des Stadtumbaus zur Verfügung.

Die Finanzhilfen sind dabei wie folgt auf die Länder aufgeteilt worden:

Land	i.v.H.	T €
Berlin für dessen Ostteil	7,956	10.877
Brandenburg	17,086	23.359
Mecklenburg-Vorpommern	11,646	15.922
Sachsen	30,140	41.206
Sachsen-Anhalt	17,350	23.720
Thüringen	15,822	21.631
Insgesamt	100,000	136.715

Der Bund kann bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für den Stadtumbau Ost für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Stadtumbaugebiete nutzbar zu machen.

Mindestens 50 v.H. der Bundesmittel sind für die Förderung des Rückbaus bestimmt. Diese Vorgabe muss nicht bei jeder einzelnen Maßnahme eingehalten werden, es genügt die Beachtung auf Landesebene.

Der Anteil des Bundes an der Förderung ist unterschiedlich:

Beim Rückbau beträgt der Bundesanteil höchstens 50 v.H. des Förderungsaufwandes, den übrigen Förderaufwand trägt das Land, so dass die Gemeinden keinen Eigenanteil leisten.

Das gleiche gilt für Sicherungsmaßnahmen an Vorderhäusern oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden für bis zu 3 v. H. der Bundesfinanzhilfen.

Bei der Aufwertung von Stadtquartieren beteiligt sich der Bund an der Finanzierung mit $33 \frac{1}{3}$ v.H. der förderfähigen Kosten. Die übrigen $66 \frac{2}{3}$ v.H. sind vom Land und der Gemeinde aufzubringen.

3.4 Art und Umfang der Förderung

Die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder für den Stadtumbau werden der Gemeinde als Zuschuss gewährt.

a) Rückbau

Gewährt wird ein Zuschuss in Höhe eines vom Land festzulegenden Pauschalbetrages je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche. Der Bund beteiligt sich an dessen Finanzierung mit - im Durchschnitt - 30 € je Quadratmeter.

Die Gewährung von Zuschüssen zum Rückbau setzt den Verzicht des Grundstückseigentümers auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche im Rahmen der Aufwertung von Stadtquartieren voraus. Leistungen an Eigentümer, die den Wert rückgebauter Gebäude oder Gebäudeteile ausgleichen sollen, sind nicht förderfähig.

b) Aufwertung

Gewährt wird ein Zuschuss zu den unrentierlichen Kosten. Das sind die durch sanierungsbedingte Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten Ausgaben. Über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

Näheres bestimmen die Förderrichtlinien der Länder zu diesem Programmbereich (Rückbau und Aufwertung).

3.5 Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Der Antrag ist bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Die Anschriften der Ministerien und der Berliner Senatsverwaltung sind im Abschnitt 7 dieses Merkblattes aufgeführt.

Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer/Investoren, insbesondere Wohnungseigentümer, die im Fördergebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung beantragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ergänzende Informationen sowie aktuelle Hinweise zum Programm Stadtumbau Ost sind im Internet unter www.stadtumbau-ost.info zu finden. Dabei handelt es sich um das Internetportal der vom Bund zur Begleitung des Programms Stadtumbau Ost eingerichteten Bundestransferstelle.

4. Stadtumbau West (alte Länder)

Wirtschaftlicher Strukturwandel, rückläufige Bevölkerungszahlen, Wohnungsleerstände, hohe Arbeitslosenquoten und veränderte Zusammensetzungen der Bevölkerung verursachen auch in den alten Ländern zunehmend städtebauliche Verhältnisse, die erhebliche Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen auf der Grundlage von städtebaulichen Entwicklungskonzepten verlangen.

Im Jahr 2004 startete die Bundesregierung deshalb ein neues *Programm Stadtumbau West* mit Bundesfinanzhilfen in Höhe von 40 Millionen €. Die Bundesmittel sollen bis 2009 auf jährlich 86 Millionen € wachsen. Mit dem Programm will der Bund die Städte in den alten Ländern veranlassen, sich frühzeitig auf die notwendigen Anpassungsprozesse einzustellen. Das Programm Stadtumbau West soll auch vorbeugend eingesetzt werden, um zu vermeiden, dass künftig Wohnungen im Westen Deutschlands wegen Leerstands in gleichem Umfang zurückgebaut werden müssen, wie das heute in den neuen Ländern notwendig ist. Das neue Programm soll darüber hinaus ermöglichen, Neubaugebiete der 1950er bis 1970er Jahre an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Das Programm wurde durch 16 Pilotprojekte im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) vorbereitet. Die Pilotprojekte wurden auf der Grundlage von Ländervorschlägen ausgewählt. Es handelt sich um Projekte in Selb, Wildflecken, Bremen, Pirmasens, Oer-Erkenschwick, Wilhelmshaven, Lübeck, Völklingen, Bremerhaven, Salzgitter, Albstadt, Hamburg-Wilhelmsburg, Saarbrücken, Schwalm-Eder-Kreis, Gelsenkirchen und Essen.

Für die Modellvorhaben stellte die Bundesregierung 2002 und 2003 30 Millionen € (Verpflichtungsrahmen) bereit. Die Länder und Gemeinden beteiligten sich ebenfalls an der Finanzierung. Nähere Informationen zu den Pilotprojekten sind im Internet unter www.stadtumbauwest.de zu finden.

Die Bedeutung dieser neuen Aufgaben wird auch daran deutlich, dass sie seit Juli 2004 zusammen mit der Sozialen Stadt im Baugesetzbuch verankert sind.

4.1 Zweck der Förderung

Die Stadtumbaumaßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, dass

- die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft angepasst wird,
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
- innerstädtische Bereiche gestärkt werden,
- nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,
- einer anderen Nutzung nicht zuführende bauliche Anlagen zurückgebaut werden,
- freigelegte Flächen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung oder einer hiermit verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,
- innerstädtische Altbaubestände erhalten werden.

Der Bund beteiligt sich am Stadtumbau mit Finanzhilfen an die Länder gemäß Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes (GG).

Die Länder reichen die Bundesmittel gemeinsam mit den Landesmitteln an die einzelnen Gemeinden weiter.

4.2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich und zeichnerisch dargestellt sind. Das Konzept soll räumlich und sachlich die Aspekte umfassen, welche für die Stadtumbaumaßnahme im Fördergebiet sowie für die Auswirkungen und die Bedeutung der Stadtumbaumaßnahme auf und für das übrige Stadtgebiet sowie die Stadtentwicklung insgesamt bedeutsam sind.

Die Bundesfinanzhilfen können eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von städtebaulichen Entwicklungskonzepten sowie die Bürgerbeteiligung;
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Verkehrs-, Industrie- oder Militärbrachen;

- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen;
- die Anpassung der städtischen Infrastruktur und die Sicherung der Grundversorgung;
- die Aufwertung und den Umbau des vorhandenen Gebäudebestands. Dazu gehört auch die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, wie z.B. die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden;
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur;
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen;
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind;
- Leistungen von Beauftragten.

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen.

4.3 Förderhöhe

Der Bund stellt den alten Ländern im Jahr 2005 insgesamt 40 Mio. € für die Förderung von Stadtumbaumaßnahmen zur Verfügung. Diese werden wie folgt auf die einzelnen Länder aufgeteilt:

Land	i.v.H.	T€
Baden-Württemberg	11,118	4.447
Bayern	14,105	5.642
Berlin-West	6,588	2.635
Bremen	1,900	760
Hamburg	1,543	617
Hessen	7,556	3.022
Niedersachsen	15,081	6.033
Nordrhein-Westfalen	28,136	11.254
Rheinland-Pfalz	5,969	2.388
Saarland	2,664	1.066
Schleswig-Holstein	5,340	2.136
Insgesamt	100,000	40.000

Der Bund kann bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für den Stadtumbau West für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Stadtumbaugebiete nutzbar zu machen.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen zum Stadtumbau West mit einem Drittel der förderfähigen Kosten.

4.4 Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Der Antrag ist bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Die Anschriften der Ministerien sowie der Senatsverwaltungen / Behörden in den Ländern sind im Abschnitt 7 dieses Merkblattes aufgeführt.

Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer/Investoren, die im Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung (Zuschuss oder Darlehen) beantragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Soziale Stadt (alte und neue Länder)

5.1 Zweck der Förderung

Die Bundesregierung hat 1999 das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt in den alten und neuen Bundesländern auf den Weg gebracht. In Ergänzung der klassischen Städtebauförderung stellt Soziale Stadt nicht bauliche Fragen in den Vordergrund, sondern die Frage, ob und wie künftig unsere Städte funktionsfähig bleiben. Ziel des Programms Soziale Stadt ist, durch integrierte Ansätze unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen gefährdete Stadtteile zu stabilisieren und dort die Lebensqualität wiederherzustellen, zu erhalten und zu verbessern.

Derzeit werden insgesamt 363 Maßnahmen in 252 Gemeinden in Gesamtdeutschland gefördert.

5.2 Gegenstand der Förderung

Das Programm Soziale Stadt ist ein Investitionsprogramm. Die mit den Mitteln des Programms geförderten Investitionen sollen jedoch durch soziale Maßnahmen ergänzt werden, die in anderen Programmen oder Initiativen gefördert werden (Näheres dazu unter Ziff. 5.4).

Die Finanzhilfen des Programms Soziale Stadt werden auf der Grundlage von Art. 104 a Abs. 4 GG eingesetzt für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,

- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Förderung von Unternehmensgründungen),
- Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung,
- Stadtteilkultur,
- Freizeit.

Gegenstand der Förderung sind beispielsweise investive Maßnahmen in den Bereichen Bürgermitwirkung, Stadtteilleben, Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung, Quartierszentren, soziale, kulturelle und bildungsbezogene Infrastruktur, Wohnen, Wohnumfeld und Ökologie sowie das vor Ort tätige Quartiersmanagement.

Die Mittel können auch eingesetzt werden für den stadtteilbedingten Mehraufwand zur Ansiedlung von Handel, Dienstleistungen und Gewerbe sowie zur Lösung der städtebaulichen Probleme, die sich aus dem Leerstand von Wohnungen ergeben.

Bei der Durchführung dieses Programms ist der Leitfaden der Bauministerkonferenz zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ zu berücksichtigen.

5.3 Förderhöhe

Im Jahr 2005 stellt der Bund den alten und den neuen Ländern Finanzhilfen von insgesamt 72.447 Millionen € (Verpflichtungsrahmen) für Maßnahmen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf zur Verfügung, davon entfallen auf die neuen Ländern und Berlin (für den Ostteil der Stadt) ca. 15 Millionen €.

Die Finanzhilfen des Bundes sind auf die neuen und alten Länder wie folgt verteilt worden:

Land	i.v.H.	T€
Baden-Württemberg	12,126	8.660
Bayern	13,884	9.916
Berlin	5,177	3.697
Brandenburg	3,492	2.494
Bremen	0,912	651
Hamburg	2,255	1.610
Hessen	7,181	5.129
Mecklenburg-Vorpommern	2,343	1.738
Niedersachsen	9,062	6.472
Nordrhein-Westfalen	21,994	15.708
Rheinland-Pfalz	4,487	3.205
Saarland	1,230	878
Sachsen	5,922	4.229
Sachsen-Anhalt	3,565	2.546
Schleswig-Holstein	3,209	2.292
Thüringen	3,070	2.193
Insgesamt	100,000	71.418

Der Bund kann bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Gebiete der Sozialen Stadt nutzbar zu machen.

In den Jahren 1999 bis 2005 stellte der Bund für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf allen Ländern insgesamt ca. 480 Millionen € bereit. Davon entfielen jährlich etwa 20 von Hundert auf die neuen Ländern und den Ostteil der Stadt Berlin.

5.4 Bündelung mit anderen Programmen

Die Programmmittel allein können nicht alle Maßnahmen des integrierten Handlungsansatzes abdecken; das gilt vor allem für nicht-investive Maßnahmen im sozialen Bereich, die ein wichtiger Bestandteil des Programms Soziale Stadt sind. Deshalb ist das Programm Soziale Stadt auf Bündelung mit Programmen aus anderen Politikbereichen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene angelegt. Bund und Länder koordinieren und bündeln zur Nutzung von Synergieeffekten alle für die Entwicklung der „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder.

Schwerpunkte der Bündelung mit anderen Förderprogrammen sind insbesondere:

- die Integration von Migrantinnen und Migranten,
- die Stärkung des lokalen Arbeitsmarkts,
- Bildung im Stadtteil,
- die Gesundheitsprävention.

Zudem sollen neue Wege der Finanzierung, der Nutzung privater Unternehmensinitiative und des Einsatzes privaten Kapitals erschlossen werden.

5.5 Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderungsfähigen Kosten in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem Drittel. Die anderen zwei Drittel haben Land und Gemeinde aufzubringen. Die Aufteilung der Mittel im Verhältnis Land-Gemeinde obliegt den Ländern. Das Fördervolumen des Programms Soziale Stadt beträgt 2005 für alle Länder insgesamt 214 Millionen €.

Die Gemeinden erhalten die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlungen. Nach Abrechnung der Gesamtmaßnahme bestimmt das Land, ob und inwieweit die Fördermittel als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel und Einnahmen der Maßnahme zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

Die Gemeinden können den einzelnen Eigentümern/Investoren mit den Fördermitteln Zuschüsse oder Darlehen gewähren.

5.6 Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Der Antrag ist bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen. Die Anschriften der Ministerien sowie der Senatsverwaltungen / Behörden in den Ländern sind im Abschnitt 7 dieses Merkblattes aufgeführt.

Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer bzw. Investoren, die im Programmgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung (Darlehen oder Zuschuss) beantragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ergänzende Informationen sowie aktuelle Hinweise zum Programm Soziale Stadt sind im Internet unter www.sozialestadt.de zu finden. Dabei handelt es sich um das Internetportal der vom Bund zur Begleitung des Programms eingesetzten Bundestransferstelle.

6. Weitere Unterstützung des Bundes für die Städtebauförderung

6.1 KfW-Infrastrukturprogramm

Das KfW- Infrastrukturprogramm ermöglicht eine zinsgünstige, langfristige Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen.

Die Gemeinden können damit alle kommunalen Infrastrukturmaßnahmen mitfinanzieren, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen. Dies sind z. B.:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- abfallwirtschaftliche Projekte,
- Stadt- und Dorferneuerung, z.B. auch touristische Infrastruktur,
- infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der Baulanderschließung, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen sind,
- kommunale Verkehrsinfrastruktur inklusive Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger sowie Sanierung bestehender Fernwärmenetze,
- soziale Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergartengebäude).

Eine Kumulierung öffentlicher Fördermittel mit den Krediten dieses Programms ist möglich. Ein Kredithöchstbetrag ist nicht festgelegt. Die Kredite können bis zu 50 von Hundert des Fremdfinanzierungsanteils ausmachen.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 abgerufen werden kann; das Antragsformular sowie das jeweils aktuelle Merkblatt unter der Fax-Nr. (030) 202 64 – 311.

6.2 Weitere KfW – Förderprogramme

Die KfW Förderbank bietet darüber hinaus für private und öffentlich-rechtliche Antragsteller insbesondere im Bereich der Wohnraummodernisierungs- und Energiesparmaßnahmen folgende Programme an, die auch in einem großen Umfang mit einander kombinierbar sind:

KfW – CO₂ – Gebäudesanierungsprogramm

für umfangreiche energetische Sanierungen an Wohngebäuden, die im Jahr 1978 oder vorher fertig gestellt wurden

Ökologisch Bauen

für den Neubau von KfW-Energiesparhäusern 40, 60 und von Passivhäusern sowie für den Einbau von Heiztechnik auf der Basis erneuerbarer Energien in Neubauten

Wohnraum Modernisieren

für Modernisierungs- und CO₂-Minderungsmaßnahmen an Wohngebäuden im gesamten Bundesgebiet sowie den Rückbau von leer stehenden Mietwohngebäuden in den neuen Ländern und Berlin (Ost)

Solarstrom Erzeugen

für die Errichtung, die Erweiterung und den Erwerb von kleineren Photovoltaik-Anlagen

KfW-Wohneigentumsprogramm

Bau- oder Erwerb selbstgenutzter Eigenheime oder Eigentumswohnungen

Für Energieeinsparmaßnahmen an **gewerblich** genutzten Gebäuden stellt die KfW langfristige, zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm und aus dem KfW-Umweltprogramm zur Verfügung.

Förderanträge sind stets vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.

Als privater Kreditnehmer stellen Sie den Antrag auf einen KfW-Förderkredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl.

Öffentlich rechtliche Kreditnehmer der Investitionsmaßnahme (Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Eigengesellschaften von kommunalen Gebietskörperschaften sowie nichtkommunale Investoren wie Betreibergesellschaften) stellen ihre Anträge direkt bei der KfW::

KfW Förderbank

Ruf: (030) 202 64 – 0

Niederlassung Berlin

Fax: (030) 202 64 – 51 88

Charlottenstraße 33/33a

10117 Berlin

Ausführliche Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kfw-foerderbank.de oder in den Beratungszentren in Berlin, Bonn und Frankfurt am Main:

KfW Förderbank

KfW Förderbank

KfW Förderbank

Behrenstraße 31

Ludwig-Erhardt-Platz 1-3

Bockenheimer Landstr. 104

10117 Berlin

53179 Bonn

60235 Frankfurt a. M.

Ruf: (030) 202 64 – 5050

Ruf: (0228) 831 – 8003

Ruf: (069) 7431 – 3030

Fax: (030) 202 64 – 5445

Fax: (0228) 831 – 7148

Fax: (069) 7431 – 1706

Zusätzlich wurde ein Infocenter eingerichtet, das Sie unter 01801 335577 bundesweit zum Ortstarif erreichen können, Fax: (069) 7431 – 64355, E-Mail: infocenter@kfw.de.

6.3 Steuerliche Vergünstigungen für Gebäude in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten sowie für Baudenkmäler


Erhöhte Absetzungen für Mietwohngebäude in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten sowie für vermietete Baudenkmale (§§ 7 h, 7 i EStG):

- vermietete Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten (§ 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG): erhöhte AfA bis zu 9 % der Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren sowie bis zu 7 % in den folgenden 4 Jahren
- vermietete Baudenkmale (§ 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG): erhöhte AfA bis zu 9 % der Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren sowie bis zu 7 % in den folgenden 4 Jahren

Steuerbegünstigungen für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gemäß § 10 EStG:

- Aufwendungen für selbstgenutzte Baudenkmale können gem. § 10 f Abs. 1 Satz 1 EStG wie Sonderausgaben zu 9 % pro Jahr für maximal 10 Jahre geltend gemacht werden.

7. Anschriften der zuständigen Landesministerien:

<p><i>Land Baden-Württemberg:</i></p> <p>Wirtschaftsministerium Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart</p>	 (0711) 123 2175
<p><i>Freistaat Bayern:</i></p> <p>Bayerisches Staatsministerium des Inneren Oberste Baubehörde Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München</p>	(089) 2192 3330
<p><i>Land Berlin:</i></p> <p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abt. IV Württembergische Straße 6-10 10707 Berlin</p>	(030) 9012-0
<p><i>Land Brandenburg:</i></p> <p>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	(0331) 866-0
<p><i>Land Bremen:</i></p> <p>Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen</p>	(0421) 361-0
<p><i>Land Hamburg:</i></p> <p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Alter Steinweg 4 20459 Hamburg</p>	(040) 42840-0
<p><i>Land Hessen:</i></p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landes- entwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden</p>	(0611) 815-0

- Land Mecklenburg-Vorpommern:* (0385) 588-0
 Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung
 Abt. 3 - Wohnungswesen und Städtebauförderung
 Schloßstraße 6-8
 19055 Schwerin
- Land Niedersachsen:* (0511) 120-0
 Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
 Frauen, Familie und Gesundheit
 Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
 30159 Hannover
- Land Nordrhein-Westfalen:* (0211) 3843-0
 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
 Elisabethstraße 5 - 11
 40217 Düsseldorf
- Land Rheinland-Pfalz:* (06131) 16-0
 Ministerium des Inneren und für Sport
 Schillerplatz 3-5
 55116 Mainz
- Saarland:* (0681) 501-0
 Ministerium für Umwelt
 Keplerstraße 18
 66117 Saarbrücken
- Freistaat Sachsen:* (0351) 564-0
 Sächsisches Staatsministerium des Innern
 Abt. 5 - Städtebau, Bautechnik und Denkmalpflege
 Wilhelm-Buck-Straße 2
 01097 Dresden
- Land Sachsen – Anhalt:* (0391) 567-01
 Ministerium für Bau und Verkehr des
 Landes Sachsen-Anhalt
 Abt. II - Städtebau, Bauaufsicht und Städtebauförderung
 Turmschanzenstraße 30
 39114 Magdeburg

Land Schleswig-Holstein:

(0431) 988-0

Ministerium des Inneren
Düsternbrooker Weg 92
24113 Kiel

Freistaat Thüringen:

(0361) 379-0

Ministerium für Bau und Verkehr des Freistaates Thüringen
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Anmerkung:

Anfragen zum Merkblatt können gerichtet werden an:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Referat SW 14

Krausenstraße 17-20, 10117 Berlin

Ruf: (030) 2008-0